



Satzung des Musikvereins Weier e. V.

Inkraftgetreten am 28.02.1998

I. Name, Sitz und Zweck des Vereines

II. Mitgliedschaft, Beiträge, Pflichten und Rechte der Mitglieder

III. Verwaltung und Geschäftsführung

IV. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

V. Mitgliederversammlung und Wahlen

IV. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

VI. Ehrungen

VIII. Satzungsänderungen

IX. Inkrafttreten der Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereines

§ 1

- a) Der Verein führt den Namen: Musikverein Weier e. V. Er hat seinen Sitz in Offenburg-Weier.
- b) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Der Verein wurde am 22. November 1953 gegründet.
- d) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenburg Nr. 139 eingetragen

§ 2

- a) Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage.
- b) Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Förderung der Ausbildung von Musiker/innen und Jungmusiker/innen
 - Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen
 - Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde.
- c) Der Musikverein Weier e. V. mit Sitz in Offenburg - Weier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- d) Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft, Beiträge, Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 3

a) Es gibt aktive und passive Mitglieder und Ehrenmitglieder

b) Aktives und passives Mitglied kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich, auf besonderem vom Verein hergestellten Vordruck, beim Vorstand erfolgen. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Das Mitglied erkennt mit dem Beitritt die Satzung an.

c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Nach dem Ende einer Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und bedarf einer schriftlichen Erklärung vorher an den Vorstand.

Wer seinen Wohnsitz außerhalb des Vereinssitzes nimmt, wird in der Mitgliederliste gestrichen, sofern nicht ausdrücklich erklärt wird, daß die Mitgliedschaft weiterhin bestehen bleibt.

Ausscheidende aktive Mitglieder werden automatisch passive Mitglieder, sofern keine Erklärung abgegeben wird. Der Ausschluß eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann von der Vorstandschaft beschlossen werden, wenn:

1. ein aktives Mitglied sich an den freiwillig übernommenen Pflichten desinteressiert zeigt, wie Nichtbesuchen der Musikproben u. a. auch unkameradschaftliches Verhalten gegenüber den anderen Musikern.

2. Ein passives Mitglied seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, und das Ansehen des Vereins durch sein persönliches Verhalten gegenüber der Gesellschaft schädigt und dadurch seine Beibehaltung als Mitglied nicht mehr tragbar ist.

Der Ausschluß wird dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe mitgeteilt. Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig. Sie hat eine Woche vor Einberufung der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder bei Nichtwahrung der Form im Berufungsschreiben ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

d) Beim Ausscheiden schon entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4

Von den passiven Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist beweglich und wird von der Generalversammlung festgesetzt. Aktive und Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Die Beitragsentrichtung hat jährlich im laufenden Geschäftsjahr zu erfolgen und wird vom Beitragskassierer eingezogen, oder kann auf das Konto vom Verein überwiesen werden. Ebenso ist der Beitragseinzug durch Bankeinzugsverfahren möglich.

Die Generalversammlung kann beschließen, daß von den Zöglingen für die Zöglingausbildung ein Ausbildungsentgelt zu entrichten ist.

§ 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen, den Verein zu fördern und zu unterstützen. Jedes aktive Mitglied haftet für das ihm vom Verein anvertraute Musikinstrument und sonstiges Inventar. Nicht verschuldete Beschädigungen werden auf Kosten des Vereins behoben. Bei Selbstverschulden hat der Benutzer des Instrumentes und des Inventars die Kosten zu tragen. Bei Vereinsveranstaltungen haben aktive Mitglieder keinen Anspruch auf Entschädigung. Hierbei erzielte Einnahmen fließen gemäß Abschnitt I § 2 f dieser Satzung in die Vereinskasse.

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. In den Vereinsversammlungen haben alle Mitglieder über 18 Jahre gleiches Stimmrecht, das nicht übertragbar ist. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

III. Verwaltung und Geschäftsführung

§ 6

Vorstand im Sinne des § 26 GGB sind nur der jeweilige erste und zweite Vorsitzende des Vereins.

§ 7

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- Schriftführer
- Kassier
- Beitragskassierer
- Vier Beisitzer
- Pressewart und dem
- Musikausschuß

§ 8

Der Gesamtvorstand hat, so oft er dies für notwendig erachtet eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist binnen acht Tagen eine ordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 9

Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Beschlußfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes muß der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Schriftführer, Kassier, Pressewart und den Beisitzern besteht.

Er trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt auch die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen. Über jede Sitzung und Beschlußfassung ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen.

Bei der Generalversammlung ist ein mündlicher Bericht und die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 12

Der Musikausschuß besteht aus dem

Dirigenten

- Jugendleiter und
- 4 aktiven Musikern

Der Musikausschuß beschließt über musikalische Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und gibt seine Beschlüsse dem Vorstand bekannt. Dem Vorstand oder dem Vorsitzenden steht hier ein Einspruchsrecht zu.

IV. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

§ 13

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14

Am Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand eine genaue Aufstellung des Inventars vorzunehmen und eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung in einfacher Form aufzustellen. Dieselbe ist durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen und danach der Jahreshauptversammlung das Ergebnis dieser Prüfung bekanntzugeben.

V. Mitgliederversammlung und Wahlen

§ 15

Alljährlich findet zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Es ist hierfür eine Tagesordnung aufzustellen. Diese muß enthalten:

Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes

- Kassenbericht
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Anträge und Aussprache

§ 16

Die Einberufung der Generalversammlung muß zwei Wochen vorher schriftlich oder ortsüblich erfolgen. Anträge können in der Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie vom Vorstand gestellt wurden oder mindestens von 10 Mitgliedern unterschrieben spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 17

Die Neuwahl des Gesamtvorstandes erfolgt alle drei Jahre, die der Kassenprüfer alljährlich.

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung der Anwesenden kann auch offen abgestimmt werden.

Geheim muß abgestimmt werden, wenn für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen wurden.

Der Vorsitzende ernennt einen Wahlausschuß, dieser wählt einen Vorsitzenden.

Über die Durchführung der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.

VI. Ehrungen

§ 18

Die Ehrungen von aktiven Musikern erfolgt nach den Bestimmungen des Verbandes und der eigenen Satzung.

§ 19

Einzelheiten zur Ehrung verdienter Mitglieder des Vereines regelt die Ehrungsordnung. Diese wird von der Generalversammlung beschlossen.

§ 20

Aktive Mitglieder erhalten für 20-jährige Aktivität die silberne Ehrennadel des Vereins, Vorstandsmitglieder gelten dabei als Aktive.

Passive Mitglieder werden nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit in ununterbrochener Folge ebenfalls mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet.

Die Goldene Ehrennadel, verbunden mit der Ehrenmitgliedschaft, mit gleichen Bedingungen wie oben, wird den Aktiven bei 30 Jahren und den Passiven bei 40 Jahren zuerkannt.

Ausnahmen dieser Regelung, zum Beispiel auf Grund besonderer Verdienste, können von der Vorstandschaft beschlossen werden.

VIII. Satzungsänderungen

§ 21

Satzungsänderungen kann nur die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Offenburg, Ortsverwaltung Weier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das bei der Auflösung vorhandene Barvermögen fällt an die Stadt Offenburg, Ortsverwaltung Weier.

IX. Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 28.02.98 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und in Kraft gesetzt.

Alle bisher erlassenen Satzungen werden für ungültig erklärt.

Offenburg, den 28.02.1998